

## **Beschluss des Landrats vom 04.11.2021**

Nr. 1158

### **23. Familienausgleichskassen Wahlfreiheit** 2020/571; Protokoll: pw

Landratspräsidentin **Regula Steinemann** (glp) informiert, der Regierungsrat sei bereit, den Vorstoss als Postulat entgegzunehmen. Es liegt eine schriftliche Begründung vor.

**Bálint Csontos** (Grüne) könnte, statt ein Votum zu halten, die Begründung des Regierungsrats vorlesen, die er vollumfänglich unterstützt. Er wird entsprechend die Motion in ein Postulat umwandeln. In aller Kürze: Die aktuelle Version des § 17 des Familienzulagengesetzes ist eine Einschränkung der Wahlfreiheit, der Koalitionsfreiheit und der Wettbewerbsfreiheit. Dabei handelt es sich um wichtige Grundrechte. Es ist gerechtfertigt, von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob Einschränkungen in diesem Mass notwendig sind. Werden die Absätze 1 und 3 von § 17 zusammen gelesen, wird die Einschränkung deutlich. Der Regierungsrat hat recht, dass es eine bundesrechtlich stark reglementierte Materie betrifft, weshalb es für den Kanton nicht einfach ist, die Sache zu behandeln. Im Rahmen der Berichterstattung zu einem Postulat kann der Regierungsrat den Fächer jedoch aufmachen, um den mildestmöglichen Eingriff in die erwähnten Grundrechte zu finden.

**Marc Scherrer** (CVP) ist gegen eine Überweisung als Postulat, wobei die Mehrheit seiner Fraktion dies anders sieht. Bálint Csontos hat § 17 des Familienzulagengesetzes erwähnt. In § 17 Absatz 2 steht, dass Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, die mehreren Gründerverbänden angehören, sich der Familienausgleichskasse des Gründerverbandes ihrer Wahl anschliessen können. In Absatz 5 steht zudem, dass Beitragspflichtige, die sich nicht innert einer Frist von drei Monaten nach Betriebsaufnahme über die Mitgliedschaft bei einer zugelassenen Familienausgleichskasse ausweisen können, werden der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen. De facto besteht bereits heute eine Wahlfreiheit, die in § 17 gewährleistet ist. Es kann zwar argumentiert werden, ein Unternehmen möchte überhaupt nicht an die Familienausgleichskasse seines Gründerverbands angeschlossen werden. Dazu aber die Rückfrage: Ist es überhaupt sinnvoll, dass sich eine Unternehmung einem Gründerverband anschliesst, bei dem sie weiss, dass eine Familienausgleichskasse hinterlegt ist, der sie sich anschliessen muss? Dies ergibt keinen Sinn. Das Gesetz wurde so gemacht, weil keine staatliche Einheitskasse gewollt war, sondern Branchenlösungen, die zum Teil den Bedürfnissen der Gründerverbände und Branchenverbände nachkommen. Marc Scherrer ist seit über elf Jahren Präsident des «Gewerbevereins KMU Laufental», dem fast 400 Firmen angeschlossen sind. Während dieser Zeit hatte er nur eine Anfrage von einer Firma, die sich nach Alternativen erkundigt hat. Das Problem ist nicht vorhanden. Mit dem Postulat soll nun etwas überprüft werden, das de facto kein Problem ist. Klar, es kann alles überprüft, aber es muss auch Acht auf die Effizienz des Rats gegeben werden.

**Christof Hiltmann** (FDP) sagt, dass die FDP-Fraktion vieles vertrete, was vom Vorredner gesagt worden sei. Die FDP-Fraktion ist gegen die Überweisung des Vorstosses; sowohl als Motion als auch als Postulat. Der Hauptgrund ist, dass die Wahlfreiheit heute schon in dem Sinne gegeben ist, dass die Unternehmen keinem Verband beitreten müssen, bei dem bekannt ist, welcher Familienausgleichskasse sie sich anschliessen müssen. Die kantonalen Familienausgleichskassen sind als Auffangbecken gedacht und fungieren auch als solche. Dies ist gewollt, auch seitens Bundesgesetz.

Beim vorhergehenden Vorstoss wurde moniert, dass bei der Aufsichtspflicht eine Baselbieter Lö-

sung bestehe. Mit der vom Motionär geforderten Lösung hätte man wiederum eine solche, weil in der übrigen Schweiz die heute bestehende Lösung gilt.

**Ermando Imondi** (SVP) kann sich den Voten der beiden Vorredner anschliessen. Was würde eine Streichung bringen? Das Gesetz bildet ab, was ohnehin gilt. Der allgemeinverbindlich erklärte GAV kann nicht durch eine kantonale Gesetzesänderung aufgehoben werden. Die Anschlusspflicht aufgrund eines Verbandsbeitritts kann in den jeweiligen Verbandsstatuten geregelt werden. Verbände sind Solidaritätsorganisationen und man schliesst sich in ihnen zusammen, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Die Bestimmungen und Reglemente werden von den Verbandsmitgliedern demokratisch beschlossen. Die Verbandszugehörigkeit ist freiwillig und wer dazugehören möchte, soll sich solidarisch an der Zielerreichung des Verbands beteiligen. Die SVP-Fraktion ist gegen eine Überweisung des Vorstosses.

://: Mit 42:34 Stimmen und 4 Enthaltungen wird der Vorstoss als Postulat überwiesen.

---